

Satzung der Stadt Strasburg (Um.) über die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Max-Schmeling-Halle

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 Abs. 1, 22 Abs. 3 Nr. 6 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Strasburg (Um.) vom 08.06.2023 nachfolgende Benutzungsgebührensatzung erlassen.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Benutzungserlaubnis.....	2
§ 3	Nutzungsberechtigte	2
§ 4	Pflichten der Nutzungsberechtigten.....	3
§ 5	Hausrecht und Aufsicht	4
§ 6	Widerruf der Benutzungserlaubnis	4
§ 7	Haftung.....	4
§ 8	Schadenersatz.....	5
§ 9	Benutzungsgebühren	5
§ 10	Benutzungsumfang.....	5
§ 11	Benutzungszeiten	6
§ 12	Datenerhebung und Datenverarbeitung.....	6
§ 13	Inkrafttreten	6

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die öffentliche Einrichtung Max-Schmeling-Halle in Strasburg (Um.).
- (2) Die Max-Schmeling-Halle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Strasburg (Um.) und dient der Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Schulische Belange haben Vorrang vor jeder außerschulischen Benutzung. Darüber hinaus steht es für kulturelle, soziale, gesellschaftliche, politische, sportliche und weitere im öffentlichen Interesse stehende Veranstaltungen zur Verfügung, ebenso wie für die Durchführung von gewerblichen und privaten Veranstaltungen im Rahmen der folgenden Bestimmungen.
- (3) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen die:
 - sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder

- nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die Sicherheit der Räume oder Einrichtung zu gefährden oder
- geeignet sind, Schäden an dem Gebäude, in dem sich die öffentliche Einrichtung befindet, einschließlich der Außenanlage oder dem Inventar hervorzurufen oder
- unzumutbare Beeinträchtigungen des Gebäudes der öffentlichen Einrichtung, seines eigentlichen Bestimmungszweckes, weiterer Veranstaltungen oder des Betriebes des Gebäudes, befürchten lassen.

§ 2

Benutzungserlaubnis

- (1) Anträge auf Benutzung der öffentlichen Einrichtungen sind schriftlich, mindestens 30 Tage vor der Veranstaltung mit folgenden Angaben einzureichen:
 - a. Name und Anschrift des Antragstellers unter gleichzeitiger Benennung der verantwortlichen Person für die Veranstaltung
 - b. Art der Veranstaltung mit Programmablauf und voraussichtlicher Teilnehmeranzahl
 - c. Termin und voraussichtliche Dauer der Benutzung
 - d. Raumbedarf und Bedarf an Einrichtungsgegenständen
 - e. Bedarf an Hilfeleistung
- (2) Die Benutzungserlaubnis wird schriftlich durch Bescheid erteilt. Sie kann mit Einschränkungen und Auflagen versehen werden. Insbesondere kann eine Sicherheitsleistung bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 € festgesetzt werden.
- (3) Für eine wiederkehrende Nutzung wird eine einmalige Nutzungserlaubnis erteilt.
- (4) Die Benutzungserlaubnis wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen erteilt. Die Einholung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen Dritter ist Sache des Nutzungsberechtigten. Das Gleiche gilt für die steuerlichen Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Der Nutzungsberechtigte stellt die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.
- (5) Ein Anspruch auf regelmäßige Benutzung von Räumen und/oder bestimmter Räume besteht nicht. Auch kann aus der Erlaubnis zur regelmäßigen Nutzung kein Anspruch auf Verbesserung oder Veränderung der zur Benutzung überlassenen Räume oder Sachen hergeleitet werden.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat spätestens drei Tage vor der Veranstaltung mitzuteilen, wenn die Veranstaltung ausfällt. Gebühren sind in diesem Falle nicht zu zahlen.

§ 3

Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigt sind im Gemeindegebiet ansässige:
 - a. Vereine, Verbände, Organisationen, politische Parteien und Wählervereinigungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften (z. B. Schulen)

- b. Einwohner der Gemeinde sowie Gruppierungen von Bürgern
 - c. Freischaffende, Freiberufliche und Gewerbetreibende, die ihren Sitz in der Gemeinde haben.
 - d. öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Gesellschaften, die eine Niederlassung oder aber ihren Hauptsitz im Gemeindegebiet haben.
- (2) Nachrangig kann die öffentliche Einrichtung auch den Dachorganisationen der in Abs. 1 genannten Nutzungsberechtigten sowie den dort Genannten zur Verfügung gestellt werden, auch soweit sie keinen Wohnsitz, Sitz, Niederlassung oder sonstigen Aufenthalt im Gemeindegebiet haben.

§ 4

Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Benutzung der Max-Schmeling-Halle ist nur in Anwesenheit des Nutzungsberechtigten oder einer von ihm benannten verantwortlichen Person gestattet. Diese Person ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich.
- (2) Die Benutzer haben die Max-Schmeling-Halle pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Max-Schmeling-Halle so gering wie möglich gehalten werden können. Veränderungen durch den Nutzer sind nicht gestattet. Es ist insbesondere nicht gestattet, Nägel einzuschlagen, Schrauben einzudrehen oder Klebeband für Wände, Decken oder Böden zu benutzen, soweit dies nicht mit dem Hallenwart abgesprochen und durch diesen genehmigt ist. Dekorationen, Ausschmückungen und Plakate u. ä. dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Hallenwart befestigt und angebracht werden. Einzelheiten für die Durchführung der Veranstaltung sind spätestens sieben Tage vor deren Beginn mit dem Hallenwart abzustimmen.
- (3) Die Stadt Strasburg (Um.) überlässt die öffentliche Einrichtung, das Inventar und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten einschließlich Einrichtungen und technischen Geräte jeweils vor deren Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich dem Hallenwart mitzuteilen. Der Nutzungsberechtigte hat sicherzustellen, dass schadhafte Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist neben dem Hallenwart dafür verantwortlich, dass die Fluchtwege freigehalten werden. Beim Aufstellen der Tische und Stühle sind die genehmigten Stellpläne einzuhalten.
- (5) Die überlassenen Räumlichkeiten, die Einrichtung und das technische Gerät sind nach Beendigung der Veranstaltung wie übernommen, zu übergeben. Bei dieser Übergabe wird durch den Hallenwart geprüft, ob eine außerordentliche Verschmutzung vorliegt.
- (6) Unter Berücksichtigung der Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes besteht in den gem. §1 genannten öffentlichen Einrichtung ein grundsätzliches Rauchverbot.
- (7) Das Mitführen von Hunden oder sonstigen Haustieren ist nicht gestattet.

§ 5
Hausrecht und Aufsicht

- (1) Das Hausrecht übt der Bürgermeister und durch ihn Beauftragte, insbesondere der Hallenwart der Max-Schmeling-Halle aus. Sie haben zur Überprüfung der Einhaltung dieser Satzung und der Hausordnungen Zutritt zu allen Veranstaltungen. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der Nutzungserlaubnis, dieser Satzung, die Hausordnungen oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie auf die Bedienung und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen und technischen Anlagen beziehen, ist Folge zu leisten. Die das Hausrecht ausübenden Personen sind berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, mit sofortiger Wirkung vom weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und erforderlichenfalls aus dem Gebäude bzw. vom Grundstück zu weisen. In besonderen Fällen kann auch die Fortsetzung der Veranstaltung unterbunden werden.

§ 6
Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn
- a. der begründende Verdacht besteht, dass der Nutzungsberechtigte nicht bereit oder in der Lage ist, die Einhaltung der Nebenbestimmungen der Nutzungserlaubnis oder die Einhaltung dieser Satzung zu gewährleisten,
 - b. eine verlangte Sicherheitsleistung nicht spätestens drei Tage vor der Veranstaltung entrichtet ist oder erteilte Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt sind.
- (2) Der Widerruf erfolgt durch Bescheid gegenüber dem Nutzungsberechtigten.

§ 7
Haftung

- (1) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle aus der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen, des Inventars und der Geräte eingetretenen Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragte oder durch die Besucher seiner Veranstaltung verursacht wurden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte stellt die Stadt von etwaigen Schadenersatzansprüchen seiner Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragten oder Besucher seiner Veranstaltung oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen öffentlichen Einrichtung, des Inventars und der Geräte entstehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Dem Nutzungsberechtigten selbst stehen eigene Schadenersatzansprüche gegen die Stadt, deren Bedienstete und Beauftragte nicht zu, soweit der Schaden nicht von den Vorgenannten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzungsberechtigte auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, deren Bedienstete und Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt, deren Beauftragten oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

- (4) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die durch den Nutzungsberechtigten, seinen Mitarbeitern, Mitglieder, Beauftragte und Besucher seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (5) Die Stadt kann den Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung in ausreichender Höhe verlangen, durch die auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sind.

§ 8 Schadenersatz

- (1) Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes gestattet werden.
- (2) Sind Einrichtungsgegenstände, die technischen Anlagen oder Geräte beschädigt worden oder verloren gegangen, kann die Gemeinde verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichartigen Gegenstandes geleistet wird.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Strasburg (Um.) erhebt für die Benutzung der Räumlichkeiten in der öffentlichen Einrichtung Max-Schmeling-Halle einschließlich der technischen Geräte sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Max-Schmeling-Halle (Hilfsdienste) Benutzungsgebühren. Das Nähere regelt die hierzu separat zu erlassende Gebührensatzung in der jeweils im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung.

§ 10 Benutzungsumfang

- (1) Den Nutzungsberechtigten stehen in der Max-Schmeling-Halle folgende Räumlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung zur Verfügung
 - Großer Saal
 - Foyer
 - Gymnastiksaal
- (2) Die Nutzung der Max-Schmeling-Halle schließt die Benutzung der Sanitär- und Umkleieräume ein.
- (3) Der Hallenwart trägt Sorge dafür, dass die zur Benutzung angemeldeten Räume spätestens eine viertel Stunde vor Beginn der Veranstaltung aufgeschlossen sind und nach Beendigung der Veranstaltung verschlossen werden.
- (4) Für die wiederkehrende Nutzung im Rahmen des Vereinssport erhalten die Nutzungsberechtigten zur Durchführung der Sportveranstaltung einen Schlüssel. Er ist für die ordnungsgemäße Schließung des Gebäudes nach Beendigung der Sportveranstaltung selbst verantwortlich. Weiterhin hat sich der Nutzungsberechtigte davon zu überzeugen,

dass alle Fenster und Türen verschlossen sind, das Licht ausgeschaltet ist und Wasser abgedreht wurde.

§ 11

Benutzungszeiten

- (1) Die Max-Schmeling-Halle ist für den täglichen Betrieb montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 22:30 Uhr geöffnet. Der zeitliche Umfang der Veranstaltungen einschließlich der erforderlichen Vor- und Nachbereitung ist so zu bemessen, dass die genehmigten Benutzungszeiten eingehalten werden. Liegen Beginn oder Ende der Veranstaltung oder die erforderlichen Vor- und Nachbereitungsarbeiten außerhalb der Zeiten des täglichen Betriebes, erfolgt die Übergabe der Räumlichkeiten an den Nutzungsberechtigten am Tag vor Beginn des Nutzungszeitraumes bzw. am Tage nach dessen Beendigung. Andere Veranstaltungen dürfen weder durch die Veranstaltung des Nutzungsberechtigten noch durch dessen Vor- oder Nachbereitung behindert oder blockiert werden.

§ 12

Datenerhebung und Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Strasburg (Um.) erhebt, verarbeitet und speichert entsprechend Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetz M-V (DSG M-V) die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung notwendigen personenbezogenen Daten mithilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen.

Dies sind insbesondere

- Name, Vorname der Veranstalterin/des Veranstalters
- Name, Vorname der verantwortlichen Person für die jeweilige Veranstaltung
- Anschriften
- Telefonnummer
- Daten über den Nutzungsumfang der Max-Schmeling-Halle
- Höhe der Gebühren und Fälligkeiten

Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben und auf Datenträger gespeichert und weiterverarbeitet werden.

- (2) Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, soweit sie nicht der Einziehung der Gebühren und/oder Auslagen oder der Beitreibung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren dient, nicht zulässig.
- (3) Die Erhebung Verarbeitung und personenbezogener Daten erfolgt bis zu deren Löschung gem. den Regelungen des Art. 17 DSGVO; DSG M-V in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Strasburg (Um.), den 14.06.2023



Anke Heinrichs
Erste Stadträtin



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Strasburg (Um.), den 14.06.2023



Anke Heinrichs
Erste Stadträtin

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.strasburg.de am 15.06.2023.